Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Wird die Vormundschaft über eine auswärts verkostgeldete Person an die Aufenthaltsgemeinde übertragen, so trifft § 109, Abs. 2 A.G. nicht mehr zu (Reg.-Rat, Nov. 1914).

VII. Verschiedenes.

Der Unterstützungsbedürftige kann nicht auf dem Beschwerdeweg von den Armenbehörden Unterstützungen von bestimmter Art und Höhe fordern. Die Behörden haben vielmehr im Falle einer Unterstützungsbedürftigkeit von Amtes wegen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten (Reg.-Rat, April 1915).

Dieser Entscheid berührt einen Punkt, der in der Geschichte des bernischen Armenwesens je und je eine Rolle spielte. Schon in den Bettelordnungen des Mittelalters wurde die Sorge für die Armen nicht nur als Christenpflicht, sondern auch als Rechtspflicht dargestellt, anderseits aber ein Rechtsanspruch des Armen auf Unterstützung nicht anerkannt; die Armen sollten die Spenden als ein Almosen ansehen. Während der Helvetik riß im Armenwesen allgemeine Unordnung ein, und die Regierung der Mediationszeit suchte Remedur zu schaffen durch die „Verordnung über die Besorgung der Armen vom 22. Dezember 1807"; auch hier erscheint die Unterstützung als Rechtspflicht der Gemeinden; anderseits aber dürfen die Unterstützungsbedürftigen gegen ihre Heimatgemeinden im Weigerungsfall beim Oberamtmann Klage führen. Das führte zu argen Mißbräuchen und leistete der Liederlichkeit und Frechheit Vorschub. Art. 85 I der Verfassung von 1846 proklamierte die Aufhebung der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden, enthielt aber gleichzeitig Anordnungen, welche die Fortdauer der Unterstützungspflicht zur Voraussetzung haben; als Zweck des Gesetzes, das den Verfassungsgrundsatz ausführen sollte, wurde im Eingang desselben hingestellt, „den Uebergang vom Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützung zu demjenigen einer freien Wohltätigkeit im Interesse der Gemeinden und der Armen möglichst zu erleichtern". Das Resultat war ein vollständiger Mißerfolg, und die 10 Jahre von 1847—1857 gehören zu den schlimmsten für das bernische Armenwesen. Das Schenk'sche Armengesetz vom 1. Juli 1857 erklärte die Armenpflege der Notarmen als öffentlich-rechtliche Zwangspflicht der Gemeinden, schloß aber ein individuelles Recht des Armen auf Unterstützung mit folgendem § 52 sehr dezidiert aus: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen." Nach der gegenwärtigen Verfassung vom 4. Juni 1893 ist die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates (Art. 91), und das Armengesetz vom 22. September 1897 enthält die dem § 52 des früheren analoge Bestimmung: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen." St.

Aargau. Anleitung zur Sparsamkeit. Wie man im Armen-Erziehungs-Verein des Bezirks Brugg die übernommenen Kinder zur Sparsamkeit anleitet, zeigen nachstehende Zeilen.

Jedem Kinde werden bei seiner Aufnahme aus dem Zinserträgnis eines hiefür bestimmten Kapitals bei der Aargauischen Hypothekenbank Brugg gegen ein auf seinen Namen lautendes Sparbüchlein 5 Fr. angelegt. Das Büchlein kommt in Verwahrung des Vorstandes, der weitere Einlagen von Seite des betreffenden Kindes, des Dienstmädchens, des Lehrlings oder der Lehrtochter, ihrer Pflegeeltern oder Meistersleute usw. stets entgegennimmt, in das betreffende

Büchlein eintragen und sich alljährlich darüber durch ein Vorstandsmitglied Rechnung ablegen läßt.

Ist der Pflegling oder die Pflegetochter volljährig oder aus dem Verein ausgetreten, so wird auf Verlangen das betreffende Guthaben ausgehändigt. Die meisten von ihnen tragen Sorge dazu, während wenige es bald verbrauchen, wie es im Leben etwa geht. Im Jahre 1915 hat der Verein 14 Kindern neue Büchlein ausstellen lassen und dafür 70 Fr. an die Aargauische Hypothekenbank einbezahlt. Ferner sind für 22 andere Zöglinge pro 1915 Fr. 508. 90 in ihre Büchlein einbezahlt worden. Dagegen sind an eine Anzahl teils ausgetretener, teils volljährig gewordener Pfleglinge zusammen Fr. 438. 55 aushingegeben worden.

Es gibt Pflegeeltern, die bei gutem Verhalten ihrer Pfleglinge diesen von Zeit zu Zeit etwas in die Kasse legen, ebenso auch Lehrmeister und Arbeitgeber, sowie Verwandte und Taufpaten. Sodann werden die Pfleglinge auch zum Sparen aufgemuntert, was seine guten Folgen hat.

Frey, Bez.-Amtmann.

Bern. Die finanziellen Leistungen des Staates für das Armenwesen im Verhältnis zu den übrigen Staatsausgaben 1853—1912.

Die Veröffentlichung des kantonalen statistischen Bureaus, die die finanziellen Staatsleistungen betrifft, unterscheidet die drei Perioden von 1853 bis 1872, von 1873—1892 und 1893—1912. Die größten finanziellen Leistungen beanspruchte in allen drei Perioden das Unterrichtswesen, und zwar beliefen sich dieselben in den letzten zwei Perioden auf ungefähr das Doppelte derjenigen Kulturzwecke, welche die nächstgrößten Zuwendungen aufzuweisen haben. Von 1853—1872 war der finanzielle Aufwand für das Unterrichtswesen, das Straßenwesen und das Armenwesen nahezu in gleicher Höhe erfolgt; auch die Leistungen für das Kirchenwesen reichten nahe daran, während die übrigen Zwecke dagegen noch ganz zurückblieben. Von 1873—1892 schnellte indes der Aufwand für das Unterrichtswesen und verhältnismäßig auch derjenige für das Eisenbahnwesen ziemlich stark hinauf; außerdem erforderten auch das Straßen-, das Bau- und Entsumpfungswesen, sowie das Gesundheitswesen erheblich größere Leistungen. In der Periode von 1893—1912 ragten dann die Leistungen für das Unterrichtswesen und das Armenwesen ganz besonders stark hervor, währenddem diejenigen für das Straßenwesen ungefähr in gleichem Maße zugenommen hatten wie früher. In der ganzen Periode von 1853—1912 betrugen die Leistungen für die verschiedenen Kulturzwecke:

1. Unterrichtswesen	ca.	133	Millionen
2. Armenwesen	„	67	„
3. Straßenbau und Unterhalt	„	61	„
4. Kirchenwesen	„	53	„
5. Eisenbahnwesen	„	32	„

In der ganzen Periode dürften einzelne Jahre auffallen. Indessen hatte die Armengesetzreform des Jahres 1857 keine finanzielle Mehrbelastung des Staates zur Folge. Im Allgemeinen bewegten sich die Ausgaben des Staates für das Jahr zwischen 700,000 und 780,000 Fr., mit den üblichen Schwankungen. Merkwürdigerweise gingen sie gerade mit Beginn der Siebziger Jahre unter 700,000 Franken zurück. Dies änderte sich plötzlich mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes von 1897. Die Ausgaben des Jahres 1898 betrugen schon 1,481,000 Franken und stiegen konstant bis 1912 auf 2,810,000 Fr. A.

Solothurn. Der von der Abgeordnetenversammlung der Bürgergemeinden gewählte und durch 5 Vertreter des Staates ergänzte Verwaltungsrat des Bürgerheims (d. h. der kantonalen Armenanstalt) wählte in seiner konstituierenden Versammlung vom 14. März 1916 zum Präsidenten des Verwaltungsrates (15 Mitglieder) und der Direktion (5 Mitglieder) Hrn. Reg.-Rat Dr. Hartmann, den Vorsteher des Departements des Armenwesens. Präsident der 5gliedrigen Baukommission ist Hr. Reg.-Rat Ferd. v. Arx, Vorsteher des Baudepartements.

St.

Literatur.

Der Samariterdienst der Schweiz im Weltkrieg. Heft 1: Die Hilfstätigkeit der Schweiz im Weltkrieg. Von Pfr. Albert Reichen in Winterthur. Mit 2 Abbildungen. 30 S. 60 Cts. Heft 2: Wie suchen wir die Vermißten? Bilder aus einer Vermittlungsstelle. Von J. Bikle, Winterthur. Mit 6 Abbildungen. 60 Seiten. 1 Fr. Heft 3: Die Kriegsgefangenenpost. Von Pfr. Albert Reichen in Winterthur. Mit 4 Abbildungen. 46 Seiten. 80 Cts. Zürich 1916. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füßli.

Die vom Verlag Orell Füßli unter dem Titel: Der Samariterdienst der Schweiz im Weltkrieg herausgegebene Serie von Heften verdient als Zusammenfassung aller der verschiedenen Liebeswerke zugunsten der Angehörigen der kriegführenden Staaten in lebendiger, anschaulicher Schilderung das volle Interesse weitester Kreise. Dem Ausland zeigen sie den altbekannten wohltätigen und gemeinnützigen Sinn des Schweizervolkes in neuem Lichte und uns Schweizer der verschiedenen Landesgegenden sollen sie ermuntern, uns nicht in unfruchtbaren, verderblichen Streitigkeiten zu verlieren, sondern gemeinsam unsere große und heilige Aufgabe in diesem Weltkrige: Wunden zu verbinden und zu heilen, noch tiefer zu erfassen und noch weitgehender und kräftiger zu lösen zu suchen.

W.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern. Jahrgang 1915. Lieferung II. Erläuterung des Inhalts der graphischen Darstellungen des bernisch-kantonalen statistischen Bureaus zu der Schweizer. Landesausstellung 1914 in Bern. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1916. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 137 S.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Heft 121: Die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluß der Wanderungen in den Jahren 1912 und 1913. Heft 122: Die Berufswahl der im Frühjahr 1915 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1915 und 1916. 177 und 58 S.

Schmiede-Lehrling
auf Wagenbau und Autoreparaturen wird gesucht. 453
R. Hunziker, Schöftland.

Als Gärtnerlehrling
kann kräftiger, intelligenter Jüngling von 16—18 Jahren unter günstigen Bedingungen eintreten bei **K. Marx,** Gartenbaugeschäft, **Arbon** (Thurgau). 432

Schmied-Lehrling.
Beim Unterzeichneten könnte sofort ein starker, intelligenter Jüngling in die Lehre treten. **Tr. Fuchser,** Schmiedmeister, **Altbüron** (Luzern).
Diplom. Hufschmied 1. Klasse. 457

Gesunder, braver **Jüngling** rechtschaffener Eltern könnte bei tüchtigem Meister die Groß- und Kleinbäckerei, sowie Konditorei **gründlich erlernen.** Gute familiäre Behandlung wird zugesichert.
J. Läng, Bäcker, **Brugg,** Aargau.

Die Vorschriften über die eidgen. Kriegssteuer
Von Professor Dr. **J. Steiger** in Bern
Brosch. Fr. 3.20, geb. Fr. 4.—. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.
Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

Der Tourist in der Schweiz und Grenzgebieten
Reisetaschenbuch von Iwan von Tschudi.
Fünfunddreißigste Auflage. — Neu bearbeitet von Dr. C. Täuber. — Mit vielen Karten, Gebirgsprofilen und Stadtplänen.
I. Band: Nordschweiz und Westschweiz. — Preis: 4 Fr.
Der „Tschudi" ist das älteste und war Jahrzehnte lang das beste Reisehandbuch der Schweiz, büßte aber mangels geeigneter Redaktoren allmählich an Zuverlässigkeit und Ansehen ein. Es ist deshalb ein wirkliches Verdienst der Verlagsfirma, ungeachtet großer Kosten an eine völlige Neuauflage herangetreten zu sein und mit der Bearbeitung eine in alpinen Kreisen wohlbekannte Persönlichkeit betraut zu haben.
In jeder Buchhandlung erhältlich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.